



Bericht über die Hilfen zur Erziehung in Kamen

– Februar 2019 –

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Kamen | Die Bürgermeisterin

Bearbeitung:

Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Nicole Börner

Kamen, Februar 2019

Inhalt

1	Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien in Kamen	5
2	Demographische Daten	5
2.1	Entwicklung der Geburten.....	5
2.2	Allgemeine Bevölkerungsentwicklung	6
3	Die Inanspruchnahme von Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien nach dem SGB VIII	7
3.1	Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige	8
3.2	Förderung der Erziehung in der Familie	13
3.3	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	14
3.4	Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz	16
3.5	Unbegleitete minderjährige Ausländer	17
4	Der Kostenaufwand für Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	absolute Zahl
EWO	Einwohnermeldedaten
HZE	Hilfen zur Erziehung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
umA	Unbegleitete minderjährige Ausländer

Methodische Hinweise

- Aktuelle Daten beziehen sich auf das Jahr 2018.
- Werden Daten in Zeitreihe abgebildet, dann werden diese jeweils für die Jahre 2007, 2012, 2017 sowie 2018 abgebildet.
- Die Auswertungen zu Hilfearten beziehen sich auf die Anzahl der gewährten Hilfen im jeweiligen Kalenderjahr. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl von Kindern, Jugendlichen oder Familien, die eine Erziehungshilfe in Anspruch nehmen. So ist es möglich, dass eine Person mehrere Hilfen in Anspruch nimmt oder auch, dass eine Hilfe mehrere Personen erreicht.
- Die Zahl der gewährten Hilfen bezieht die Anzahl der beendeten Hilfen im Kalenderjahr sowie die Zahl der zum Stichtag 31.12. eines Jahres laufenden Hilfen ein.
- Die Daten zum Kostenaufwand werden zum Stand 11.02.2019 für das Kalenderjahr 2018 abgebildet. Aufgrund verspäteter Rechnungsstellung ist es möglich, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Kosten für im Jahr 2018 geleistete Hilfen gebucht werden, die in den vorliegenden Auswertungen nicht berücksichtigt werden können.
- Einwohnerdaten beziehen sich auf den Stichtag 31.12. eines Jahres.
- Tabellen und Abbildungen sind separat voneinander nummeriert.
- In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Aufsummierung von Prozentwerten nicht genau 100,0 ergibt. Dies ist auf Rundungsfehler zurückzuführen.
- Im Fließtext werden Prozentwerte für eine verbesserte Lesbarkeit in der Regel auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

1 Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien in Kamen

Kinder, Jugendliche und Familien haben nach dem Achten Sozialgesetzbuch Anspruch auf vielfältige Hilfe- und Unterstützungsleistungen. Das Spektrum reicht von Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie über Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bis hin zu Maßnahmen im Bereich von Kinderschutz und Kindeswohl. Der Stadt Kamen als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dabei die Aufgabe, Familien einerseits passgenaue Unterstützungsangebote vorzuhalten, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Andererseits füllt sie das staatliche Wächteramt aus, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Den Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien kommt damit sowohl innerhalb der sozialen Unterstützungssysteme als auch im Hinblick auf die kommunale Haushaltsplanung eine große Bedeutung zu. Der vorliegende Bericht über die Hilfen zur Erziehung in der Stadt Kamen soll die Entwicklungen des Arbeitsfeldes in den zurückliegenden Jahren einerseits im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen und andererseits bezüglich der für die entsprechenden Leistungen entstehenden Kosten aufzeigen. Der regelmäßige Bericht über die Hilfen zur Erziehung in Kamen ist ein wichtiges Instrument zur Dokumentation von Entwicklungen wie auch eine zentrale Grundlage für eine gezielte Steuerung.

Im Folgenden werden zunächst demographische Basisdaten dargestellt. In Teil 2 liegt der Fokus auf der Inanspruchnahme von Leistungen. Teil 3 schließlich befasst sich mit der Kostenentwicklung innerhalb des Arbeitsfeldes.

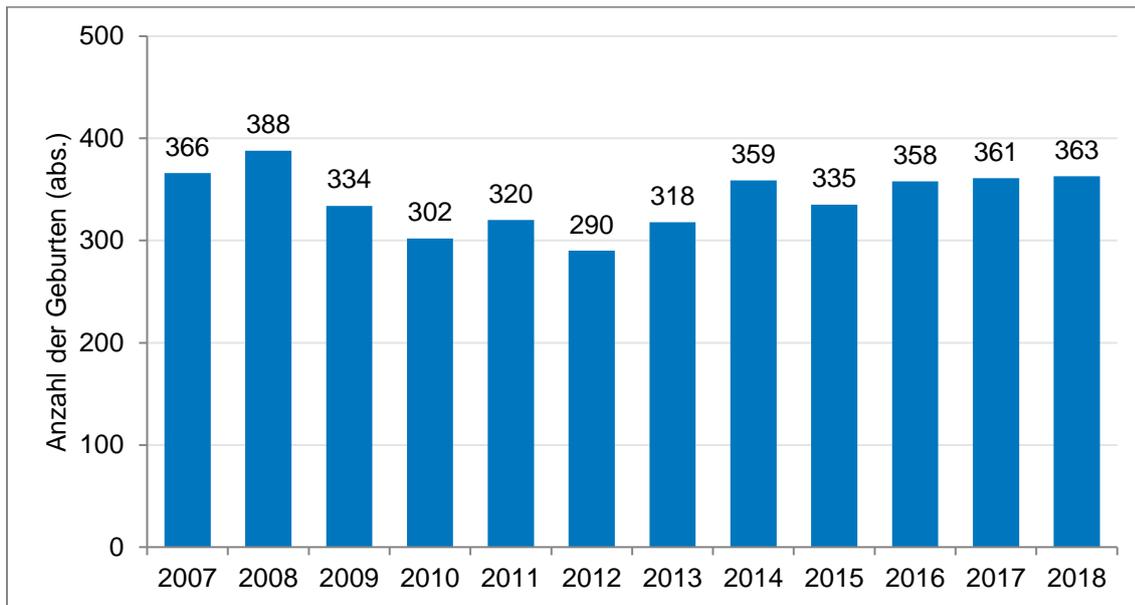
2 Demographische Daten

Um die zahlenmäßige Entwicklung der Hilfen zur Erziehung angemessen einordnen zu können, ist eine Bezugnahme zu den Einwohnerzahlen einer Kommune von grundlegender Bedeutung. Es folgt deshalb zunächst ein Überblick über die Entwicklung der Geburten sowie der Einwohnerzahlen in der Stadt Kamen.

2.1 Entwicklung der Geburten

Bis vor einigen Jahren gingen Prognosen zur demographischen Entwicklung stets von einem Rückgang der Geburtenzahlen aus. Diese Entwicklung zeigt sich auch für die Stadt Kamen, die Zahl der Geburten ging im Jahr 2012 bis auf einen Tiefpunkt von nur noch 290 Geburten pro Jahr zurück (vgl. Abb. 1). Diese Entwicklung scheint jedoch überwunden, seitdem sind entgegen der Prognosen ansteigende Geburtenzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2018 wurde mit 363 Geburten beinahe wieder die Zahl von vor zehn Jahren erreicht.

Abb. 1: Entwicklung der Geburtenzahlen in Kamen (abs.)

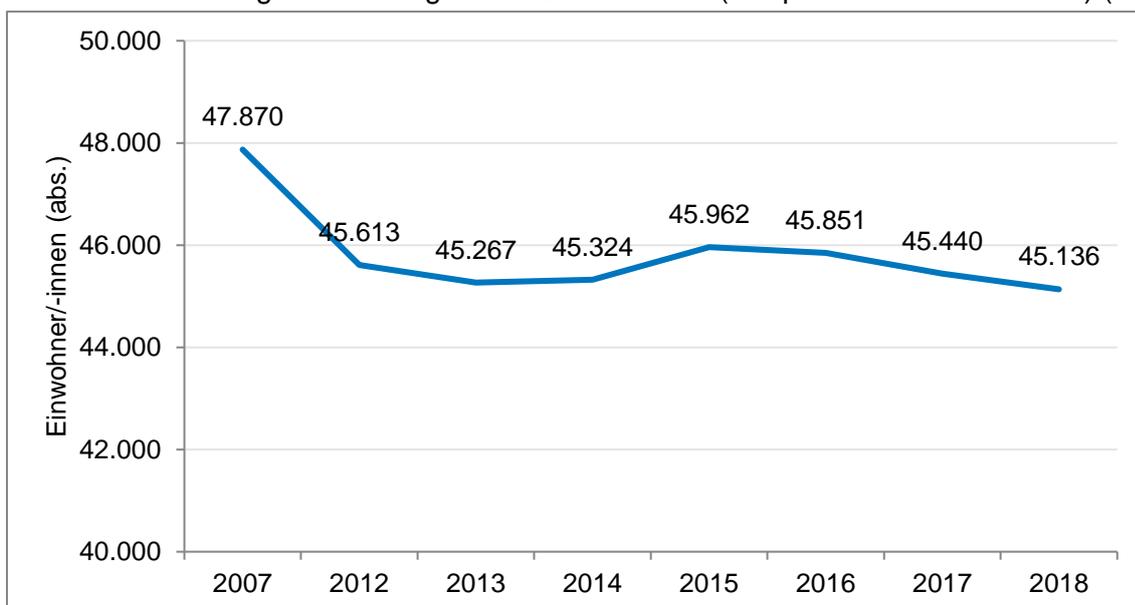


Quelle: Stadt Kamen – Einwohnermeldedaten

2.2 Allgemeine Bevölkerungsentwicklung

Nach einem Bevölkerungsrückgang um über 2.200 Einwohner/-innen zwischen 2007 und 2012 liegen die Einwohnerzahlen seit 2012 auf einem weitgehend stabilen Niveau (vgl. Abb. 2). Auf ein leichtes Wachstum der Einwohnerzahlen zwischen 2013 und 2015 von 45.267 auf 45.962 Einwohner/-innen folgt ein leichter Rückgang bis ins Jahr 2018 auf 45.136 Einwohner/-innen.

Abb. 2: Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Kamen (Haupt- und Nebenwohnsitz) (abs.)¹



¹ 1 Stichtag jeweils zum 31.12. eines Jahres

Quelle: Stadt Kamen – Einwohnermeldedaten

Für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Altersgruppe von 0 bis 21 Jahren als Referenzgruppe. Lebten im Jahr 2007 noch 9.937 junge Menschen dieser Altersgruppe in Kamen, lag die Zahl im Jahr 2018 bei 8.114 (vgl. Tab. 1). Der größte Anteil entfällt dabei auf die 10- bis unter 16-Jährigen. Infolge der seit 2013 wieder steigenden Geburtenzahlen wird die Gruppe der jungen Menschen bis 21 Jahren in den nächsten Jahren wieder etwas wachsen.

Tab. 1: Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen bei jungen Menschen unter 21 Jahren¹

	2007	2012	2017	2018
0 bis unter 6 Jahre	2.323	2.171	2.102	2.144
6 bis unter 10 Jahre	1.854	1.525	1.471	1.372
10 bis unter 16 Jahre	2.980	2.760	2.323	2.327
16 bis unter 18 Jahre	1.090	1.006	893	842
18 bis 21 Jahre	1.690	1.482	1.453	1.429
0 bis 21 Jahre insgesamt	9.937	8.944	8.242	8.114

¹ Stichtag jeweils zum 31.12. eines Jahres

Quelle: Stadt Kamen – Einwohnermeldedaten

3 Die Inanspruchnahme von Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien nach dem SGB VIII

Das Achte Sozialgesetzbuch kennt eine Reihe von Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung stärken sollen (vgl. § 16ff SGB VIII). Darüber hinaus haben Eltern und andere Erziehungsberechtigte „bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Schließlich sind im Jugendhilferecht auch Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes gesetzlich verankert. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien aus dem Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, die in diesem Bericht berücksichtigt werden.

Tab. 2: Hilfearten nach dem SGB VIII

Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige	Förderung der Erziehung in der Familie
§ 27 SGB VIII Flexible Erziehungshilfen	§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)	§ 35a SGB VIII Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 35a SGB VIII Integrationshilfen in Schule
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	
§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz
§ 35 SGB VIII intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	§ 42 SGB VIII Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen
	§ 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Quelle: SGB VIII; eigene Darstellung

Die Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung werden im Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport der Stadt Kamen erhoben. Gezählt wird hierbei die Anzahl der gewährten oder in Anspruch genommenen Hilfen, nicht jedoch die Anzahl der dadurch erreichten jungen Menschen und Familien. Im Folgenden wird die Entwicklung der unterschiedlichen Hilfearten seit 2012 betrachtet.

3.1 Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige

Bei den Leistungen nach §§ 27 - 35 sowie § 41 SGB VIII handelt es sich um Hilfen zur Erziehung im engeren Sinne. Personensorgeberechtigte, oder im Falle der Hilfen für junge Volljährige die jungen Menschen selbst, haben einen Anspruch auf solche Hilfen, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Dabei hält das SGB VIII ein Spektrum verschiedener Hilfearten vor.

Im Jahr 2018 wurden jungen Menschen und ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten in Kamen insgesamt 460 Hilfen zur Erziehung gewährt (vgl. Tab. 3). Rund die Hälfte der Hilfen entfällt dabei auf die Hilfearten Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowie Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII. Dabei handelt es sich um Formen der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Nur selten werden dagegen Maßnahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung in Anspruch genommen. Dies traf im Jahr 2018 lediglich auf drei Fälle zu.

Im Vergleich zum Vorjahr bewegt sich die Anzahl der in Anspruch genommenen Hilfen in der Stadt Kamen auf einem sehr stabilen Niveau. Die Gesamtzahl der Hilfen lag im Vorjahr bei 453, auch die Schwankungen bei einzelnen Hilfen bewegen sich im niedrigen einstelligen Bereich. Lediglich bei den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII handelt es sich aktuell

um ein expandierendes Feld. So ist die Zahl der danach gewährten Hilfen innerhalb eines Jahres von 44 (2017) auf 52 (2018) angestiegen. Diese Entwicklung ist auch auf die stationäre Unterbringung ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Ausländer zurückzuführen. Insgesamt entfallen 26% der Hilfen für junge Volljährige auf diese Zielgruppe, im Vergleich von 2017 zu 2018 liegt eine Entwicklung von + 4 vor.

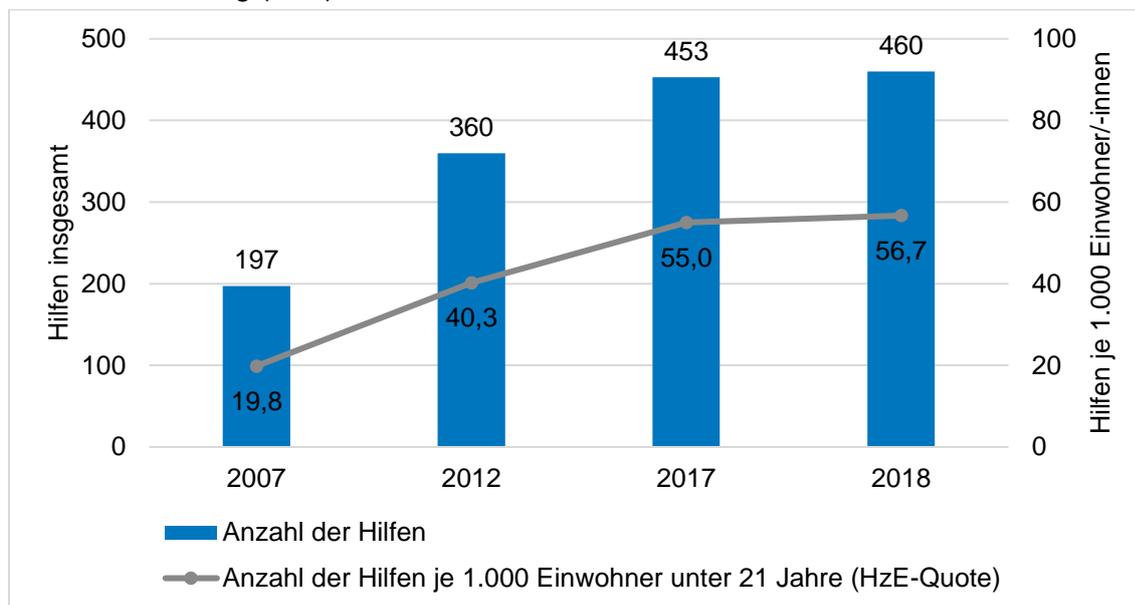
Tab. 3: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35 sowie 41 SGB VIII im Jahr 2018

Hilfeart	Anzahl der Hilfen (abs.)	Anteil an allen Hilfen (in %)
§ 27 SGB VIII Flexible Erziehungshilfen	57	12,4
§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	12	2,6
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	28	6,1
§ 31 SGB VIII SPFH	61	13,3
§ 32 SGB VIII Tagesgruppe	14	3,0
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	133	28,9
§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonst. betr. Wohnform	100	21,7
§ 35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	3	0,7
§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige	52	11,3
Hilfen insgesamt	460	100,0

Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

Einen ersten Überblick über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im zeitlichen Verlauf gibt die Betrachtung der sogenannten HzE-Quote (vgl. Abb. 3). Diese gibt die Anzahl der durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Kamen gewährten Hilfen pro 1.000 Einwohner/-innen wieder. Dadurch wird eine Einordnung der absoluten Zahlen der Hilfen im Verhältnis zur Einwohnerzahl der entsprechenden Altersgruppe ermöglicht. Auch hier wird noch einmal deutlich, dass sich der Anteil der unter 21-Jährigen sowie deren Erziehungsberechtigten, die im Laufe eines Jahres eine HzE oder eine Hilfe für junge Volljährige in Anspruch genommen haben, seit 2007 fast verdreifacht hat. Das heißt, ein immer größerer Anteil der Bevölkerung erhält Unterstützung, um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Die steigende Anzahl der Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Einwohner/-innen ist nicht zuletzt ein Indikator dafür, dass die Ansätze von Prävention und Frühen Hilfen greifen und mehr Kinder, Jugendliche und Familien in problematischen Lebenssituationen identifiziert werden, um frühzeitige Hilfestellungen zu ermöglichen. Bei alledem ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch weiterhin die allermeisten Kinder und Jugendlichen ohne die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung aufwachsen.

Abb. 3: Anzahl der Hilfen je 1.000 Einwohner/-innen unter 21 Jahren (HzE-Quote) in der zeitlichen Entwicklung (abs.)¹



¹ Berücksichtigt sind Hilfen nach §§ 27 – 35 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII (ohne Erziehungsberatung)
 Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; EWO-Daten; eigene Berechnungen

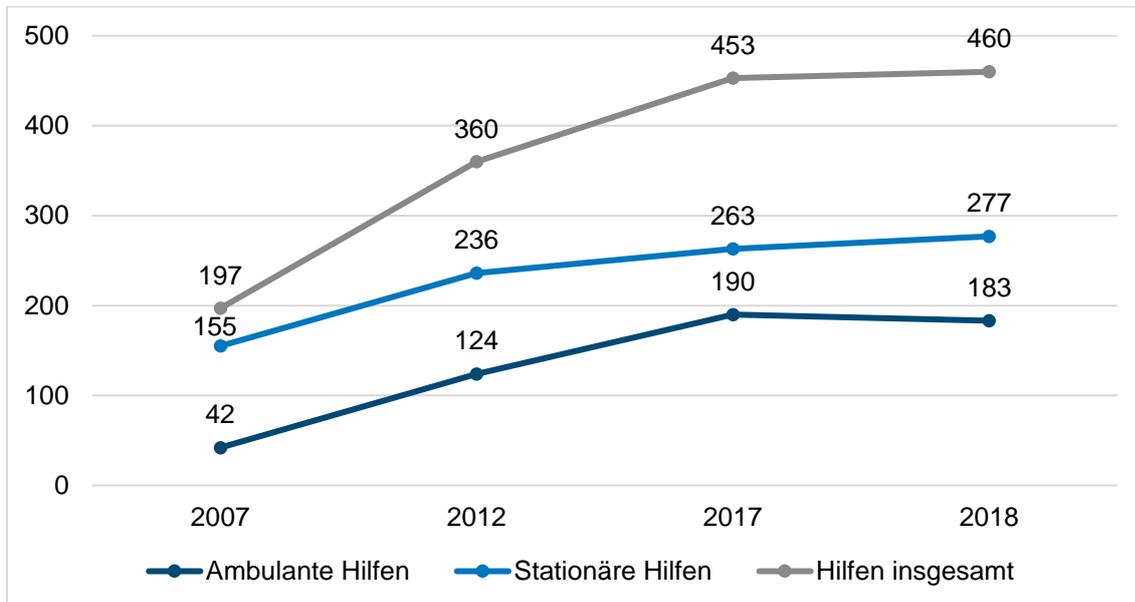
Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35 SGB VIII sowie Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII können als ambulante oder als stationäre Hilfe gewährt werden. So zusammengefasst wird ein guter Überblick über die Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung sowie den Hilfen für junge Volljährige in den zurückliegenden Jahren ermöglicht.

Ambulante Hilfen sind Unterstützungsmaßnahmen für junge Menschen und Familien, die an ihrem gewöhnlichen Wohnort, d.h. in der Regel im elterlichen Haushalt erfolgen. Dazu zählen die Hilfen Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer, SPFH und Erziehung in der Tagesgruppe. Stationäre Hilfen bedeuten eine Fremdunterbringung des jungen Menschen außerhalb der Herkunftsfamilie. In diese Kategorie fallen insbesondere Vollzeitpflege und Heimerziehung. Flexible Erziehungshilfen, Maßnahmen intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung sowie Hilfen für junge Volljährige können ambulant oder stationär durchgeführt werden. Für die folgenden Auswertungen wurde jede einzelne Hilfe fallspezifisch der Kategorie ambulante oder stationäre Hilfen zugeordnet. Die Erziehungsberatung wird dabei nicht berücksichtigt.

Ein Blick auf Abb. 4 zeigt die Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung sowie den Hilfen für junge Volljährige deutlich auf: Es handelt sich um ein Arbeitsfeld größter Expansion. Seit dem Jahr 2007 hat sich die Anzahl der insgesamt in Anspruch genommenen Hilfen in Kamen mehr als verdoppelt, allein für die ambulanten Hilfen sogar mehr als vervierfacht. Erst in der jüngsten Vergangenheit scheint sich eine Stabilisierung der Anzahl in Anspruch genommener Hilfen zur Erziehung abzuzeichnen. Trotz des stärkeren Anstiegs der ambulanten Hilfen (+ 336 Prozentpunkte) im Vergleich zu stationären Hilfen (+ 79 Prozentpunkte) werden in Kamen stationäre Hilfen weiterhin häufiger in Anspruch genommen als ambulante Hilfen.

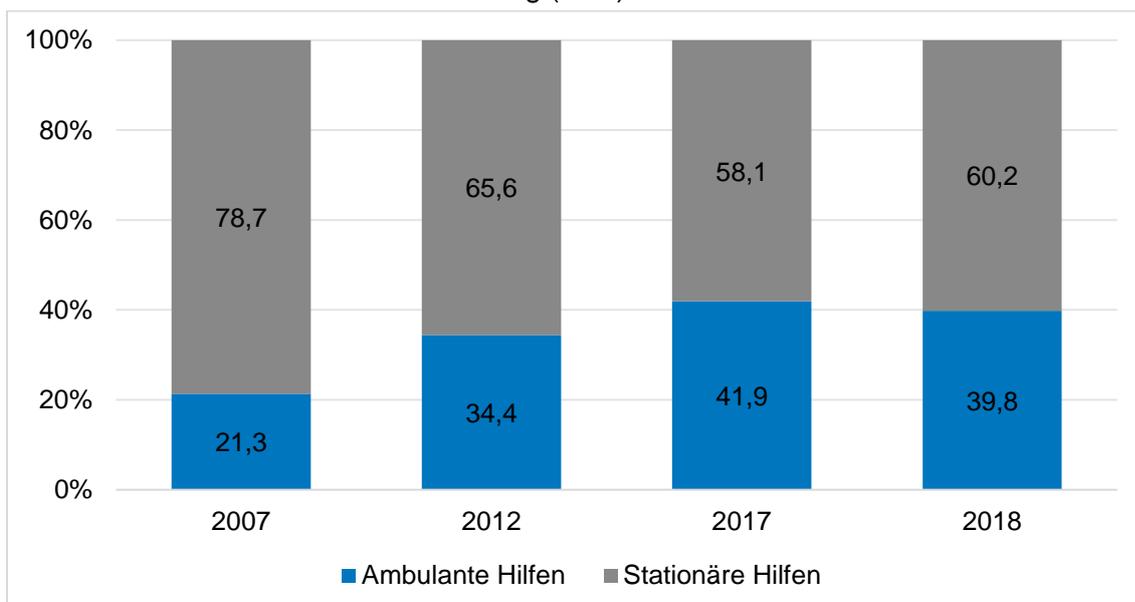
Abb. 4: Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35, 41 SGB VIII in der zeitlichen Entwicklung (abs.)¹



¹ Berücksichtigt sind Hilfen nach §§ 27 – 35 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII (ohne Erziehungsberatung)
 Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

Im Verhältnis werden in Kamen deutlich mehr stationäre Hilfen im Vergleich zu ambulanten Hilfen gemäß §§ 27 - 35 sowie § 41 SGB VIII gewährt (vgl. Abb. 5). Dieses Ergebnis hat auch über die zurückliegenden Jahre Bestand. Allerdings zeichnet sich eine leichte Verschiebung der Verteilung ab: Lag der Anteil ambulanter Hilfen im Jahr 2007 noch bei 21% im Vergleich zu 79% stationären Hilfen, waren im Jahr 2018 40% der Hilfen ambulant und 60% stationär.

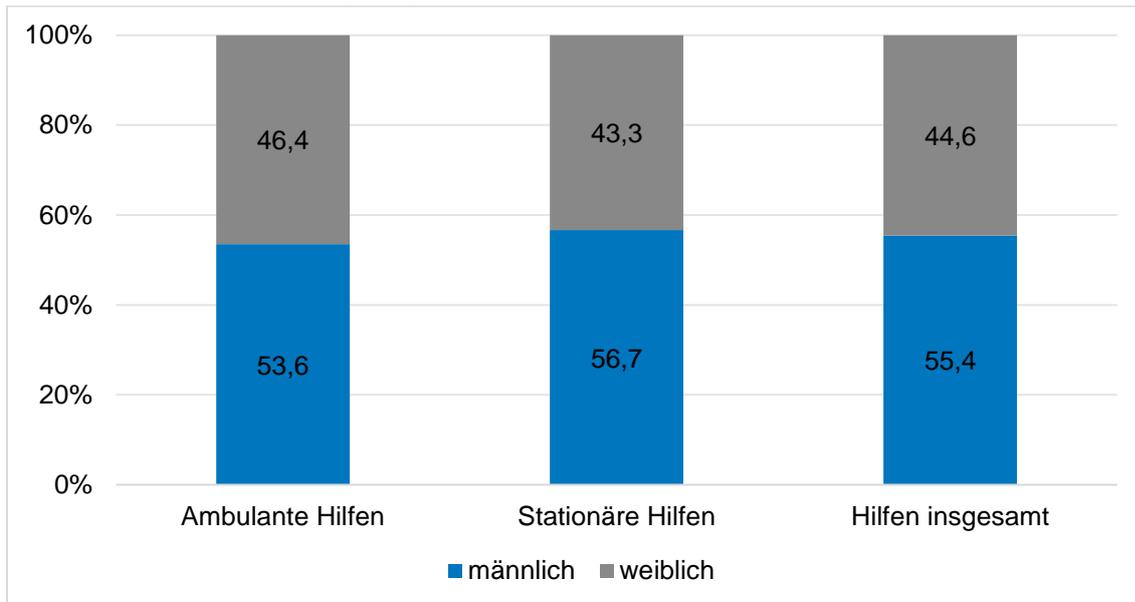
Abb. 5: Verhältnis ambulanter und stationärer Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35, 41 SGB VIII in der zeitlichen Entwicklung (in %)¹



¹ Berücksichtigt sind Hilfen nach §§ 27 – 35 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII (ohne Erziehungsberatung)
 Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

Mit Blick auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige nach Geschlecht zeigt sich im Großen und Ganzen ein ausgewogenes Bild (vgl. Abb. 6). Zwar sind Jungen in ambulanten wie auch in stationären Hilfen stärker repräsentiert, ihr Anteil liegt jedoch jeweils nur etwas über 50%. Größere Differenzen zeigen sich lediglich in einzelnen Hilfen, diese unterliegen jedoch jährlichen Schwankungen.

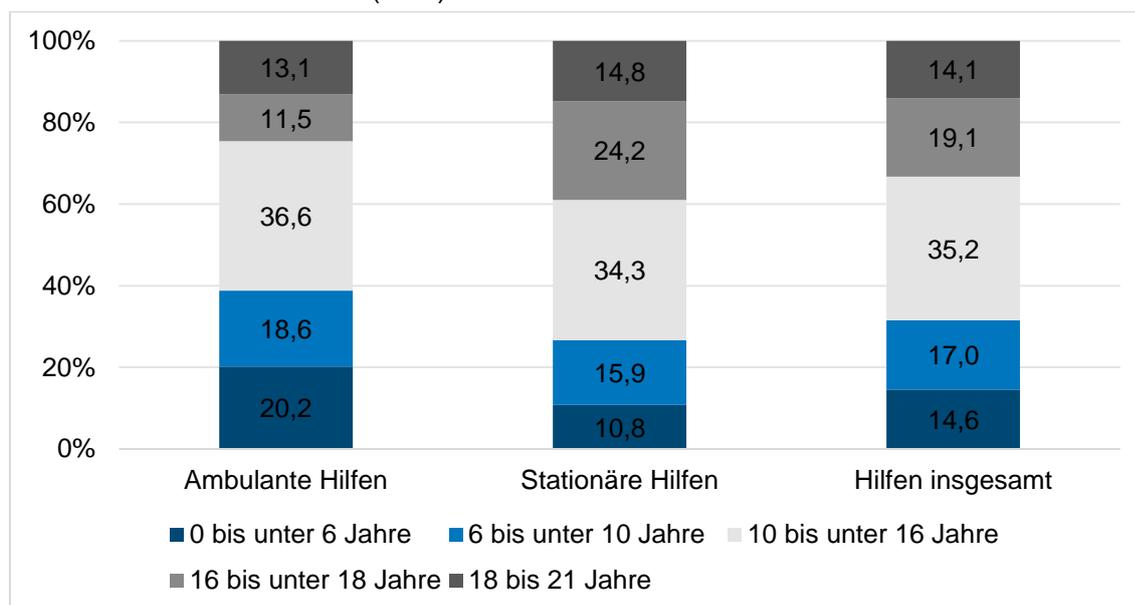
Abb. 6: Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35, 41 SGB VIII nach Geschlecht im Jahr 2018 (in %)¹



¹ Berücksichtigt sind Hilfen nach §§ 27 – 35 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII (ohne Erziehungsberatung)
 Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

Bezüglich des Alters der Hilfeempfänger zeigt sich, dass die meisten Hilfen durch die Altersgruppe der 10- bis 16-Jährigen in Anspruch genommen werden (vgl. Abb. 7). Dies gilt für ambulante und stationäre Hilfen gleichermaßen. Differenzen werden dagegen an anderer Stelle sichtbar: Während mit 20% der nächstgrößere Anteil der ambulanten Hilfen auf Familien mit kleinen Kindern unter sechs Jahren entfällt, liegt dieser Anteil in den stationären Hilfen bei nur 11%. In den stationären Hilfen kommt dagegen der Gruppe der 16- bis unter 18-Jährigen mit einem Anteil von 24% ein größeres Gewicht zu. Man könnte dies so zusammenfassen: Je jünger die Kinder einer Familie, desto eher kommen ambulante Hilfen zum Einsatz. Je älter die Kinder, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit für stationäre Hilfen.

Abb. 7: Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35, 41 SGB VIII nach Altersstruktur im Jahr 2018 (in %)¹



1 Berücksichtigt sind Hilfen nach §§ 27 – 35 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII (ohne Erziehungsberatung)
 Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

3.2 Förderung der Erziehung in der Familie

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

In gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII sollen „Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, (...) gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden“ (§ 19 Abs. 1 SGB VIII).

Wie in Tab. 4 abgebildet ist, sind die Unterbringungen in sogenannten Mutter- oder Vater-Kind-Einrichtungen in den zurückliegenden Jahren deutlich angestiegen. Stellte diese Unterbringungsform im Jahr 2007 mit zwei in Anspruch genommenen Hilfen dieser Art noch eine Ausnahmeerscheinung dar, wurden im Jahr 2018 bereits 16 Elternteile mit Kind(ern) in einer entsprechenden Einrichtung betreut. Hintergrund dieser Entwicklung ist einerseits der Rechtsanspruch von Müttern und Vätern auf diese Form der Hilfe und andererseits sind es familiengerichtliche Entscheidungen mit dem Ziel, die Herausnahme von Kindern aus der Herkunftsfamilie auf diese Weise noch zu verhindern.

Tab. 4: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Jahr	Anzahl (abs.)
2007	2
2012	7
2017	14
2018	16

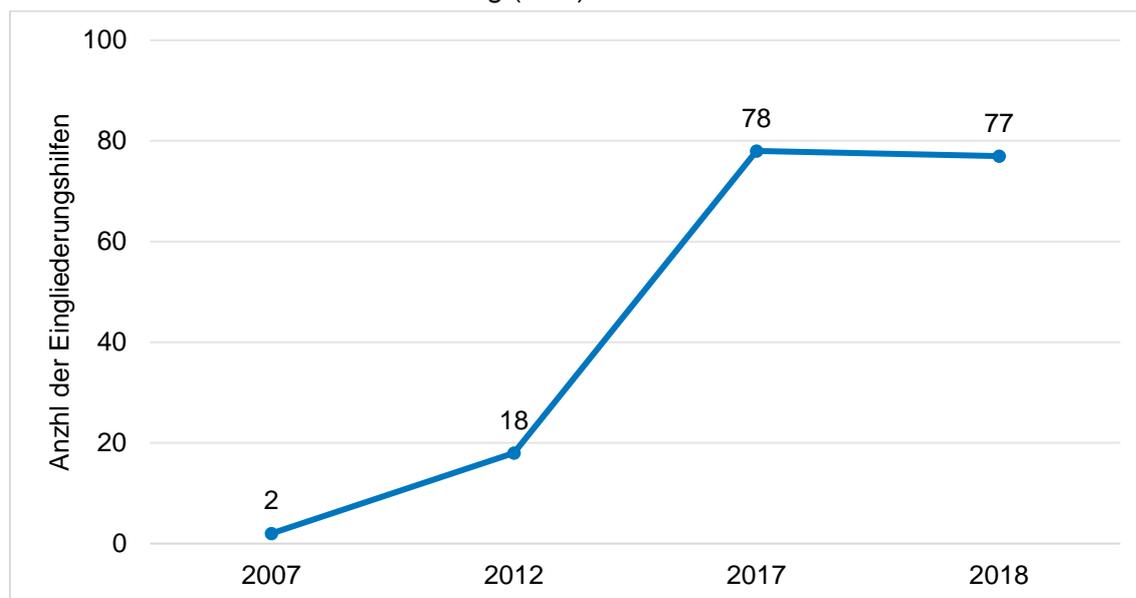
Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

3.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII unterscheiden sich an vielen Stellen von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35 SGB VIII. So sind z.B. nicht Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, sondern Kinder und Jugendliche selbst anspruchsberechtigt. Darüber hinaus ist nicht das Erziehungsverhalten oder die Erziehungsfähigkeit von Eltern Anspruchsgrundlage, sondern das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung sowie die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. § 35a SGB VIII). Die Gewährung von Eingliederungshilfen ist z.B. auf schulische oder berufliche Probleme, Entwicklungsauffälligkeiten oder seelische Probleme oder auch Auffälligkeiten im Sozialverhalten zurückzuführen.¹

Die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII hat seit dem Jahr 2007 auch in der Stadt Kamen eine rasante Entwicklung genommen (vgl. Abb. 8). Lag die Zahl der Hilfen in diesem Jahr noch bei 2, ist insbesondere für den Zeitraum zwischen 2012 und 2017 eine starke Zunahme von 18 auf 78 Fälle zu beobachten. Für 2018 ist eine Konsolidierung der Fallzahlen auf dem Niveau von 2017 zu verzeichnen.

Abb. 8: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in der zeitlichen Entwicklung (abs.)



Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Seit dem Jahr 2017 können die unterschiedlichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe differenziert ausgewertet werden. Die Tatsache, dass schulischen oder beruflichen Problemen ein hoher Stellenwert bei den in Anspruch genommenen Eingliederungshilfen zukommt, bildet sich auch in Tab. 5 ab. Im Jahr 2017, in dem ein vorläufiger Höhepunkt bei den gewährten Eingliederungshilfen erreicht war, lag der Anteil der Integrationshilfen in Schule (häufig auch bezeichnet als Schulbegleitung) mit 52 Hilfen bei zwei Drittel aller Eingliederungshilfen. Im Jahr 2018

¹ Vgl. Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund 2018.

waren Integrationshilfen in Schulen erstmals rückläufig, während die Zahl nicht schulbezogener Hilfen für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche von 26 auf 31 gestiegen ist.

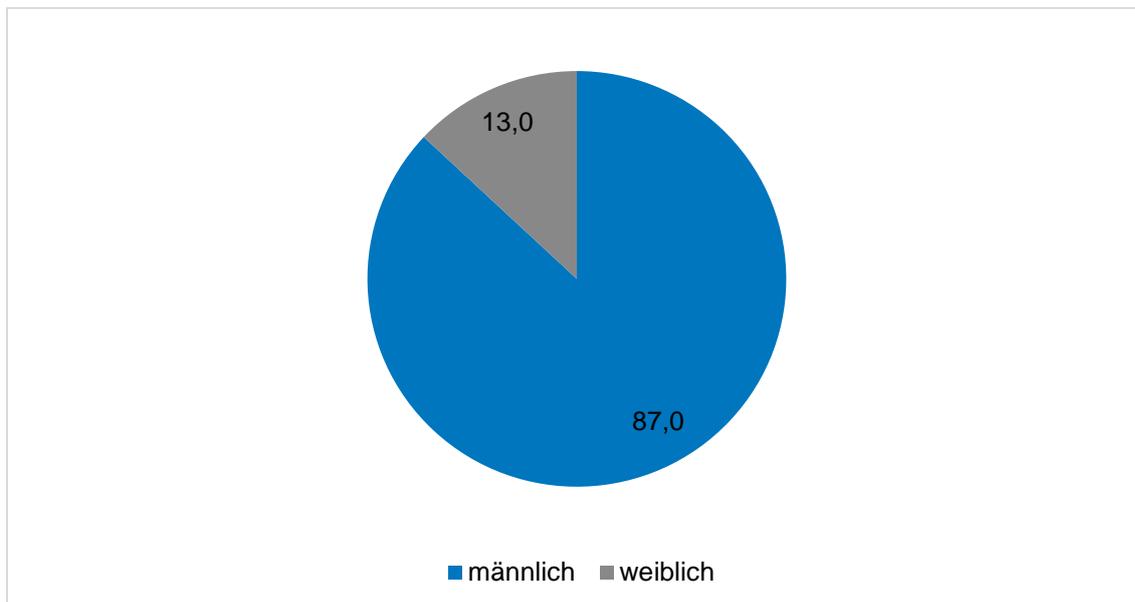
Tab. 5: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in der zeitlichen Entwicklung (abs.)

	Anzahl der Hilfen (abs.)	
	2017	2018
Hilfen nach § 35a SGB VIII insgesamt	78	77
Davon: Hilfen für seelisch Behinderte	26	31
Davon: Integrationshilfen in Schule	52	46

Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Im Folgenden wird ausschließlich die Inanspruchnahme von Integrationshilfen in Schule nach § 35a SGB VIII näher betrachtet. Dabei zeigt sich, dass die Inanspruchnahme dieser Hilfeart in Kamen vor allem ein männliches Phänomen ist (vgl. Abb. 9). So wurden 87% der Hilfen von Jungen in Anspruch genommen und lediglich 13% von Mädchen.

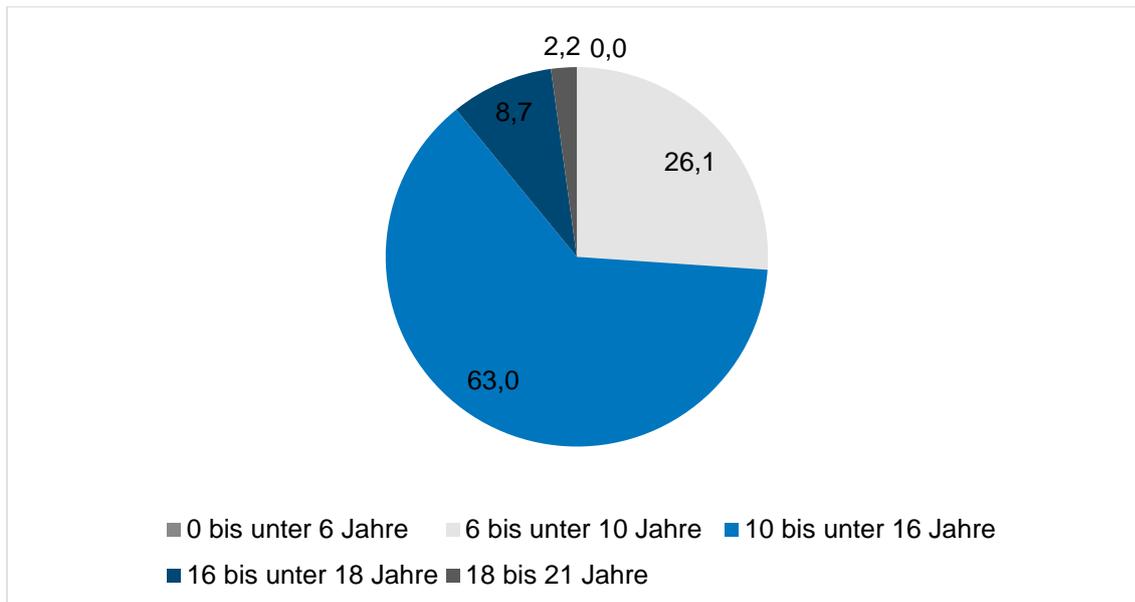
Abb. 9: Inanspruchnahme von Integrationshilfen in Schule nach § 35a SGB VIII nach Geschlecht im Jahr 2018 (in %)



Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Bezüglich des Alters liegt der Schwerpunkt der Inanspruchnahme mit einem Anteil von 63% in der Gruppe der 10- bis unter 16-Jährigen und damit bei Kindern und Jugendlichen, die eine Schule der Sekundarstufe I besuchen (vgl. Abb. 10). Etwas mehr als ein Viertel der Integrationshilfen in Schulen wird Kindern im Grundschulalter gewährt. Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige nehmen dagegen nur selten Integrationshilfen in Schule in Anspruch.

Abb. 10: Inanspruchnahme von Integrationshilfen in Schule nach § 35a SGB VIII nach Altersstruktur im Jahr 2018 (in %)



Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

3.4 Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Meldungen nach § 8a SGB VIII

Eine Meldung nach § 8a SGB VIII liegt dann vor, wenn dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ werden. Das Jugendamt nimmt im Anschluss eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor. Daraus kann die Bestätigung der Kindeswohlgefährdung mit einer sofortigen Gefahrenabwehr hervorgehen, es kann jedoch auch ein erzieherischer Hilfebedarf ohne akute Kindeswohlgefährdung oder weder Kindeswohlgefährdung noch ein erzieherischer Hilfebedarf festgestellt werden.

Für die Stadt Kamen ist die Anzahl der Meldungen nach § 8a SGB VIII zuletzt konstant auf einem hohen Niveau. Im Jahr 2018 hat der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) 112 Meldungen nach § 8a SGB VIII mit einer Gefährdungseinschätzung bearbeitet. In 48 dieser Meldungen, d.h. bei einem Anteil von 43%, konnten Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Das Spektrum der ergriffenen Maßnahmen reicht von einer kurzfristigen Gefahrenabwehr zur Herstellung einer zufriedenstellenden Situation über die Beantragung ambulanter Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII bis hin zu kurzzeitigen Inobhutnahmen oder stationären Unterbringungen. Bei rund 57% der Meldungen handelt es sich um Fehleinschätzungen, Falschmeldungen o.Ä.

Inobhutnahmen

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt „berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

- b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

Während der Inobhutnahmen klärt das Jugendamt die Situation mit den Betroffenen und zeigt Hilfe- und Unterstützungsangebote auf. Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ist schließlich in § 42a SGB VIII geregelt.

Die Zahl der Inobhutnahmen durch das Jugendamt der Stadt Kamen ist seit 2007 kontinuierlich gestiegen (vgl. Tab. 6). Erst im Jahr 2018 zeichnet sich mit 53 Inobhutnahmen im Jahresverlauf eine leichte Entspannung ab. Die Zunahme der Inobhutnahmen ist zu einem erheblichen Teil auf die Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer zurückzuführen (siehe Kap. 3.5).

Tab. 6: Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII in der zeitlichen Entwicklung

Jahr	Anzahl (abs.)
2007	26
2012	17
2017	59
2018	53

Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

3.5 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Der große Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland stellt die Kommunen an vielen Stellen vor große Herausforderungen. Unabhängig von weiteren die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe betreffenden Problemlagen fallen unbegleitete minderjährige Ausländer nach ihrer Einreise automatisch in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.

Leistungen der Stadt Kamen, die speziell unbegleitete minderjährige Ausländer betreffen, können erst seit dem Jahr 2017 differenziert statistisch abgebildet werden. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise im Jahr 2018 mit 15 Inobhutnahmen geringer ausfällt als noch 2017 mit 23 Inobhutnahmen (vgl. Tab. 7). Dementsprechend hat sich auch der Anteil an allen im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführten Inobhutnahmen von 39% auf 28% reduziert. In dieser Entwicklung spiegelt sich auch der zuletzt insgesamt zurückgegangene Zustrom von Geflüchteten wider.

Tab. 7: Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer in der zeitlichen Entwicklung

Jahr	Inobhutnahmen umA (abs.)	Anteil an allen Inobhutnahmen (in %)	Inobhutnahmen insgesamt (abs.)
2017	23	39,0	59
2018	15	28,3	53

Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

Jenseits der vorläufigen Inobhutnahmen nehmen unbegleitete minderjährige Ausländer auch unterschiedliche Formen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch. So entfielen im Jahr 2018 31 Hilfen bzw. 7% aller Hilfen zur Erziehung auf diese Gruppe (vgl. Tab. 8). Dabei kommen fast ausschließlich stationäre Hilfen zur Erziehung zum Einsatz. Insgesamt ist ein leichter Rück-

gang der Inanspruchnahmezahlen zu verzeichnen, der jedoch nicht so deutlich ist wie bezüglich der Inobhutnahmen. Hintergrund ist der längere Verbleib der Kinder und Jugendlichen in den Maßnahmen teilweise auch über mehrere Jahre.

Tab. 8: Unbegleitete minderjährige Ausländer in Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 - 35, 41 SGB VIII in der zeitlichen Entwicklung¹

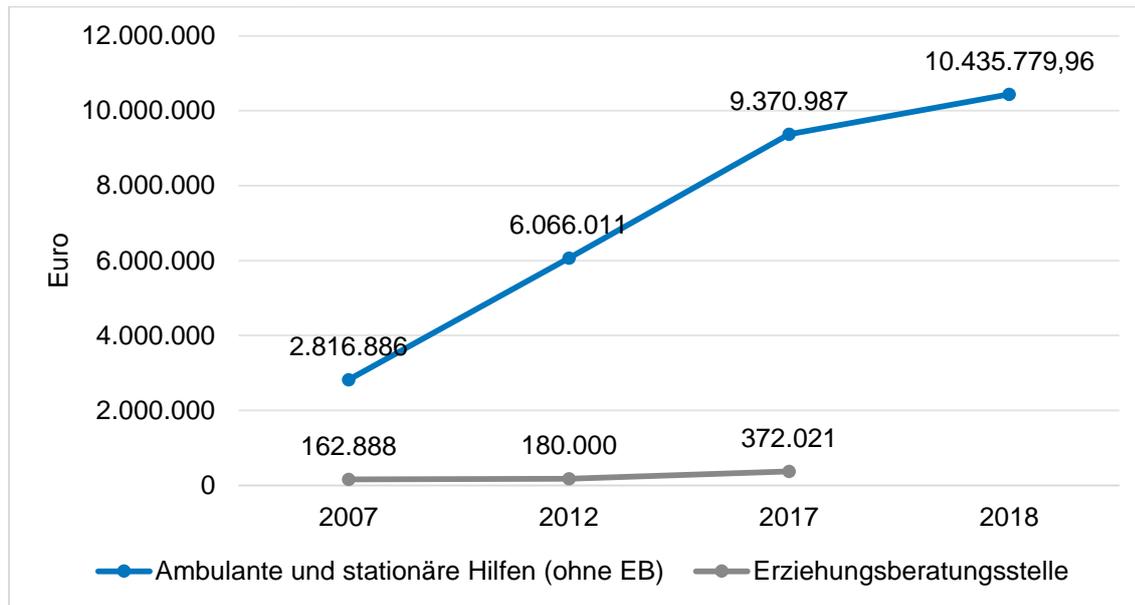
	Unbegleitete minderjährige Ausländer		Anzahl der Hilfen insgesamt (abs.)
	Anzahl der Hilfen (abs.)	Anteil an allen Hilfen (in %)	
2017			
Ambulante Hilfen	3	1,6	187
Stationäre Hilfen	33	12,5	265
Hilfen insgesamt	36	8,0	452
2018			
Ambulante Hilfen	2	1,1	183
Stationäre Hilfen	29	10,5	277
Hilfen insgesamt	31	6,7	460

Berücksichtigt sind Hilfen nach §§ 27 – 35 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII (ohne Erziehungsberatung);
Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport; eigene Berechnungen

4 Der Kostenaufwand für Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

Nach dem Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien im Hinblick auf die dadurch entstehenden Ausgaben den zweitgrößten Bereich. Wie Abb. 11 zeigt, steigen die Ausgaben für den Bereich der Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien kontinuierlich an und haben sich in der Zeit von 2007 bis 2018 um den Faktor 3,7 erhöht. Zuletzt lagen die Aufwendungen für Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien bei rund 10.436.000 Euro für das Jahr 2018. Hinzu kommen rund 370.000 € für die Finanzierung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Städte Bergkamen und Kamen, welche unter anderem Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII anbietet.

Abb. 11: Kostenaufwand für Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch Acht in der zeitlichen Entwicklung (in Euro)^{1, 2}



1 Die Aufwendungen für ambulante und stationäre Hilfen enthalten Hilfen nach §§ 16, 19, 27, 29-35, 35a, 41, 42, 42a, ohne Erziehungsberatung.

2 Die Kosten für Erziehungsberatung im Jahr 2018, durchgeführt durch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Städte Bergkamen und Kamen, waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht bekannt.

Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Im Vergleich zum Vorjahr ist für die erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) eine Kostensteigerung um mehr als 1 Million Euro zu verzeichnen (vgl. Abb. 11). Diese ist insbesondere zurückzuführen auf Mehrausgaben in den Bereichen Heimerziehung, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Flexible Erziehungshilfen sowie Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (vgl. Tab. 9).

Tab. 9: Mehraufwand für ausgewählte Hilfearten im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 (in Euro)

Hilfeart	Euro
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	+ 600.000 €
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	+ 255.000 €
Flexible Erziehungshilfen nach § 27 SGB VIII	+ 155.000 €
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Integrationshilfen in Schule)	+ 120.000 €

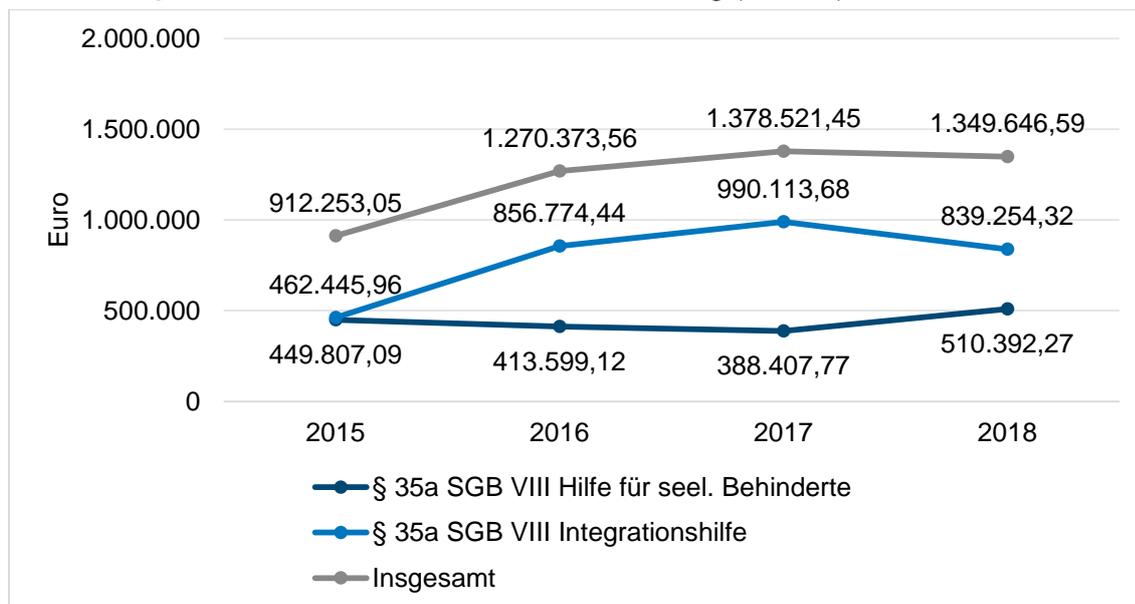
Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport;

Gleichzeitig sind für einzelne Hilfearten auch Kostensenkungen zu verzeichnen. Im Jahr 2018 trifft dies im Vergleich zum Jahr 2017 vor allem auf solche Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer stehen.

Als ein Bereich der Expansion werden die Kosten für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII genauer betrachtet. Eine differenzierte Auswertung ist erst ab 2015 möglich. Analog zur Zahl der gewährten Hilfen sind auch die Kosten für Eingliederungshilfen bis zum Jahr 2017 kontinuierlich angestiegen (vgl. Abb. 12).

Für das Jahr 2018 zeichnet sich erstmals eine Stabilisierung der Ausgaben ab, die Gesamtkosten lagen mit rund 1.350.000 Euro knapp unter den Ausgaben im Vorjahr. Der Blick ins Detail zeigt jedoch eine interessante Entwicklung auf. So konnten die Ausgaben für Integrationshilfen in Schulen erstmals gesenkt werden, während die Ausgaben für allgemeine Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach einer längeren Phase gesunkener Kosten wieder angestiegen sind. Sie haben im Jahr 2018 über 500.000 Euro betragen. Insgesamt spiegelt sich in der Kostenentwicklung die Entwicklung der Fallzahlen wider (vgl. Kap. 3.3).

Abb. 12: Kostenaufwand für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in der zeitlichen Entwicklung (in Euro)¹



¹ Differenzierte Auswertungen der Aufwendungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII sind erst seit 2015 möglich.
Quelle: Stadt Kamen – Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Die Gründe für Kostensteigerungen sind insgesamt vielfältig. Neben einer Steigerung der Fallzahlen, wie sie bereits in den vorausgehenden Kapiteln dargestellt wurde, sind unter anderem die folgenden Aspekte von Bedeutung:

- Es sind allgemeine Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der stationären Heimunterbringung, aber auch in den weiteren Hilfearten zu verzeichnen. Diese sind z.B. auf die Entwicklung von Personalkosten und allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen.
- Änderungen in der Rechtsgrundlage führen zu neuen Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe, z.B. der Ausbau der Integrationshilfen in Schule (Schulbegleitung) nach § 35a SGB VIII.
- Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen bringen erhöhte Hilfebedarfe mit sich, z.B. infolge der Zuwanderung Geflüchteter.
- Familiengerichtliche Weisungen beeinflussen die Art und Dauer von Hilfen.
- Komplexere Fallkonstellationen machen zunehmend spezialisierte Hilfen erforderlich, die besonders kostenintensiv sind.

- Die Sensibilität für Fragen von Kindeswohl und Kinderschutz hat sich sowohl bei Fachkräften in anderen Arbeitsfeldern (z.B. Schule, Kita) aber auch in der Bevölkerung erhöht. Infolgedessen werden Kindeswohlgefährdungen häufiger bzw. früher wahrgenommen und gemeldet sowie Hilfen frühzeitiger initiiert.
- Etc.